

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Satzungsgegenstand	3
§ 2 Widmungszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
§ 4 Bestattungsanspruch	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	5
III. Grabstätten und Grabmale	5
§ 8 Grabstätten	5
§ 9 Grabarten	5
§ 10 Einzelgräber, mehrstellige Gräber und Grabstätten in besonderer Lage	6
§ 11 Gruft	6
§ 12 Urnengräber und Urnenstelen	6
§ 13 Anonyme Urnengräber	7
§ 14 Urnenbestattung unter Bäumen	7
§ 15 Größe der Grabstätten	7
§ 16 Rechte an Grabstätten	8
§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten	8
§ 18 Ausübung des Nutzungsrechtes, Verlängerung	9
§ 19 Entziehung des Nutzungsrechts	9
§ 20 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten	10
§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	10
IV. Grabmäler	10
§ 22 Errichtung von Grabmälern	10
§ 22a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	11
§ 23 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen	12
§ 24 Gestaltung der Grabmäler	12

§ 25 Standsicherheit.....	12
§ 26 Entfernung von Grabmälern	13
V. Das gemeindliche Leichenhaus.....	13
§ 27 Benutzungsmöglichkeit	13
§ 28 Benutzungszwang	14
VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal	14
§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	14
VII. Bestattungsvorschriften.....	14
§ 30 Anzeigepflicht.....	14
§ 31 Ruhefrist	15
§ 32 Exhumierung und Umbettung.....	15
VIII. Übergangs- /Schlussbestimmungen	15
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 34 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 5-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-21),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 27-28),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 29).

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
2. die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV):

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- die Kinder,
- die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
- die Großeltern,
- die Enkelkinder,
- die Geschwister,
- die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und

- die Verschwägerten ersten Grades.

4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 5. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Friedhofsabfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 9. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen Plastik- und Glasflaschen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße, Blumenvasen und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 10. Grabschmuck von fremden Gräbern zu entwenden,
 11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren, zu filmen, zu verwerten und zu verbreiten. Ausgenommen hiervon ist die Gemeinde im Rahmen der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (schriftlicher formloser Antrag) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhof beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich verbindlich nach dem jeweils gültigen Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

Sämtliche Grabarten (§ 9) werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 31) des zu Bestattenden vergeben.

§ 9 Grabarten

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Mehrstellige Gräber
 - c) Grabstätten in besonderer Lage,
 - d) Urnengräber,
 - e) Anonyme Urnengräber
 - f) Grabnische in den Urnenstelen

g) Urnenbestattung unter Bäumen

- (2) Beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Gräfte können belassen werden, solange das Benutzungsrecht besteht.

§ 10 Einzelgräber, mehrstellige Gräber und Grabstätten in besonderer Lage

- (1) Einzelgräber, mehrstellige Gräber sowie Gräber in besonderer Lage sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Erdbestattung einer zweiten Leiche in einem Grab nach Abs. 1 bei gleichzeitig laufender Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhefrist, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann nicht zugelassen werden.
- (3) Aschenurnen können in diesen Gräbern beigesetzt werden. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.

§ 11 Gruft

Die in der bestehenden Gruft beigesetzten Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Wird die Gruft aufgegeben, muss der Nutzungsberechtigte oder falls dieser verstorben ist, die Angehörigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.) die Kosten für die Auflösung der Gruft tragen.

§ 12 Urnengräber und Urnenstelen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können nur in den in § 9 genannten Gräbern und Urnenstelen beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 4 Abs. 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter bzw. drei Urnen je Grabnische in den Urnenstelen.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern und Grabnischen in den Urnenstelen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabarten.
- (5) Wird nach Ablauf von einer Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabnische in den Urnenstelen abgesehen, löst die Gemeinde die Grabnische auf. Die Asche wird in würdiger und anonymer Weise der Erde übergeben.
- (6) Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (7) Die Gestaltung der Verschlussplatte richtet sich nach den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

§ 13 Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beizusetzenden abgegeben werden.
- (2) In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt; die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Seeshaupt mit Rasen bepflanzt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

§ 14 Urnenbestattung unter Bäumen

- (1) Urnenbestattungen unter Bäumen werden an ausgewählten Plätzen auf dem Friedhof angeboten. Konventionelle Grabstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Um den Baum nicht zu gefährden, werden die Grabstellen von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit den für den Baumschutz zuständigen Fachleuten vergeben. Eine Auswahl ist nicht möglich.
- (2) Pro Grabstelle wird nur eine Urne beigesetzt. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (3) Die Grabstellen werden nur zur einmaligen Nutzung von 15 Jahren vergeben und können nicht verlängert werden.
- (4) Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte muss hierzu eine Verpflichtungserklärung bei der Friedhofsverwaltung unterschreiben.
- (5) Für die Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Seeshaupt zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Rückgabeanspruch mehr; diese werden von der Gemeinde Seeshaupt ausnahmslos entsorgt.
- (6) Die Grabstellen werden mit Beschriftungssteinen gekennzeichnet, die von der Gemeinde ausgegeben werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit geht die Platte in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.

§ 15 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße

Einzelgräber Belegung: 2 Särge oder 4 Urnen	Länge 2,10 m Breite 1,00 m
Mehrstellige Gräber Belegung: 4 Särge oder 8 Urnen	Länge 2,10 m Breite ab 2,00 m
Grabstätten in besonderer Lage Belegung: 4 Särge oder 8 Urnen	Länge 2,10 m Breite ab 2,00 m pro Grabstelle 1,00 m

Urnengräber

Länge 1,10 m
Breite 1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt grundsätzlich 30 cm.

(3) Die Urnengräber bei Baumbestattung
Länge 0,30 m
Breite 0,30 m

Der Abstand dieser Gräber wird so gestaltet, dass dem Baum kein Schaden zugefügt wird.

(4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,30 m,
bei Personen über 5 Jahren wenigstens 1,80 m
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 16 Rechte an Grabstätten

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne natürliche volljährige Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht mit Ausnahme und Urnenbestattung unter Bäumen – eigene Sektion – kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um bis zu 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der

- jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährte oder Stiefkind) übertragen werden.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt auf sich übertragen zu lassen.
 - (5) Über die Übertragung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 18 Ausübung des Nutzungsrechtes, Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf 15 Jahre (Nutzungszeit) festgesetzt. Ausgenommen davon sind Wahlgräber. Für diese kann eine Nutzungszeit von bis zu 30 Jahren erteilt werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann diese Zeit verkürzt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Ruhezeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden; höchstens jedoch auf jeweils 15 Jahre. Über die Verlängerung erhält der Nutzungsberechtigte eine Urkunde.
- (3) Wird während der Nutzungszeit eine Bestattung in einer Grabstätte vorgenommen, verlängert sich die Nutzungszeit soweit, dass damit die Ruhefrist wieder abgedeckt ist (z.B. Nutzungszeit beträgt noch 6 Jahre, die Ruhefrist muss aber 15 Jahre betragen. Die Differenz von 9 Jahren wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt).
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt die Benachrichtigung durch einen Hinweis am Grab.
- (5) Das Nutzungsrecht kann auch für unbelegte Grabstellen kostenpflichtig vergeben werden. Dieses Nutzungsrecht kann jederzeit zurückgegeben werden, eine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr besteht nicht.
- (6) Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

§ 19 Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn
 - a) die Grabstätte den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht in seinen satzungsgemäßen Zustand versetzt wird,
 - b) ausstehende Grabgebühren nicht innerhalb eines Monats nach der Mahnung bezahlt wurden.
- (2) Nach der Entziehung des Nutzungsrechts können Grabanlagen entfernt und der Hügel eingeebnet werden. Die Kosten dafür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist – die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Das bedeutet, dass sich Grab, Grabmal, Sockel und die Grabeinfassung stets in einem sicheren, geordneten und der Würde des Ortes entsprechenden Zustand befinden müssen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (2) Anpflanzungen dürfen nur innerhalb der jeweiligen Grabeinfassung erfolgen. Sie dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Ist eine solche nicht vorhanden, so darf nur die Fläche, die innerhalb der in § 23 genannten Maße liegt, bepflanzt werden. Die Inschrift soll sichtbar sein.
Wachsen die Pflanzen über die Einfassung oder der festgelegten Maße hinaus, sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle aus Kunststoff sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.

IV. Grabmäler

§ 22 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen dem Friedhofszweck entsprechen und so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 22a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

§ 23 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) bei Einzelgräbern (alter Friedhofsteil) | Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m |
| bei Einzelgräbern (neuer Friedhofsteil) | Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m |
| b) bei Mehrstellige Gräber (alter Friedhofsteil) | Höhe 1,80 m, Breite 1,40 m |
| bei Mehrstellige Gräber (neuer Friedhofsteil) | Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m |
| c) bei Grabstätten in besonderer Lage (neuer Friedhofsteil) | Höhe 1,80 m, Breite 1,60 m |
| d) bei Urnengräbern | Höhe 0,70 m, Breite 0,80 m |
| e) Grabkreuze | Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) 0,80 m bei Einzelgräbern
- b) 1,60 m bei Mehrstellige Gräbern
- c) 0,80 m bei Grabstätten in besonderer Lage pro Grabstelle
- d) 0,80 m bei Urnengräbern

§ 24 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich des Werkstoffs, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte für die Grabnischen an den Urnenstelen zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Gemeinde (siehe Anlage 1 und 2) auf seine Kosten vorzunehmen.
- (3) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnengräber bei der Baumbestattung zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden.

§ 25 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss durch eine fachkundige Firma nach den aktuellen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst zu setzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener

- schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen entfernt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 26 Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 31) oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Im Falle der Nichtverlängerung sind die Grabmäler durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines sonstigen Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofs-trägers über. Die Kosten für eine sachgerechte Entsorgung werden dem Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten in Rechnung gestellt.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

V. Das gemeindliche Leichenhaus

§ 27 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient in würdiger Weise – nach Durchführung der Leichenschau
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des §§ 12 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV.)

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 28 Benutzungszwang

Leichen und Aschen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

VII. Bestattungsvorschriften

§ 30 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde, bzw. das für die hoheitlichen Aufgaben bestimmte Bestattungsunternehmen (§ 30) im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Erdgräber, Urnengräber, die Urnenstelen und die Bestattung unter Bäumen beträgt 15 Jahre.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Die Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungs-berechtigten notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden grundsätzlich in den Monaten Oktober bis März durchgeführt. Die Gemeinde kann alle mit der Umbettung zusammenhängende Aufgaben durch von ihr beauftragte Dritte in ihrem Namen vornehmen lassen.
Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Exhumierung und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

VIII. Übergangs- /Schlussbestimmungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich bei der Gemeinde anzeigt (§ 30 Abs.1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 32),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 20),
7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich ändert (§ 22) oder diese entgegen § 26 entfernt.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt vom 06. März 1997 zuletzt geändert am 01.08.2013 außer Kraft.

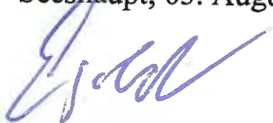
Seeshaupt, 03. August 2020

Friedrich Egold
Erster Bürgermeister

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt vom 06. März 1997 zuletzt geändert am 01.08.2013 außer Kraft.

Seeshaupt, 03. August 2020



Friedrich Egold
Erster Bürgermeister

